

# Informationen für die Bewerbung als Schöffin oder Schöffe

(für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023)

## I. Allgemeines:

Alle fünf Jahre müssen die Gemeinden Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Lübeck und die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks erstellen. Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter an der strafrechtlichen Hauptverhandlung teilnehmen. Sie entscheiden insbesondere mit über Schuld- oder Freispruch eines oder einer Angeklagten und die ggf. zu verhängende Strafe. Die Schöffinnen und Schöffen sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, für die sie vorgesehen sind. Dabei kann eine Hauptverhandlung einen oder mehrere Tage lang dauern. Vor allem beim Landgericht können Fälle vorkommen, die über mehrere Monate an zahlreichen Sitzungstagen verhandelt werden. Ein Austausch von Schöffen während der laufenden Hauptverhandlung ist nicht möglich. Sie müssen an allen Fortsetzungsterminen teilnehmen. Von ihren Arbeitgebern sind sie hierfür freizustellen.

## II. Voraussetzungen:

Schöffinnen und Schöffen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Sie dürfen nicht:

- aufgrund einer Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
- wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein;
- Beschuldigte eines Ermittlungsverfahren wegen einer Tat sein, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben kann.

Sie sollen:

- zu Beginn der Amtsperiode mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein;
- zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten in der jeweiligen Gemeinde wohnen;
- gesundheitlich in der Lage sein, das Amt auszuüben, also der Hauptverhandlung zu folgen und an (u.U. zahlreichen) ganztägigen Terminen teilzunehmen;
- nicht in Vermögensverfall (Insolvenz) geraten sein;
- die deutsche Sprache beherrschen;
- nicht Mitglied der Bundes- oder Landesregierung sein;

- keinen der nachfolgenden Berufe ausüben:
  - o Beamtin/Beamter in der Staatsanwaltschaft;
  - o Richterin/Richter, Notarin/Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
  - o Gerichtliche(r) Vollstreckungs- oder Strafvollzugsbeamtin/-beamter
  - o Polizeivollzugsbeamtin/-beamter
  - o Religionsdienerin/-diener (Pastorin/Pastor o.ä.)
  
- nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR gewesen sein.

Jugendschöffinnen und -schöffen sollen zusätzlich über eine erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung verfügen.

Eine parallele Bewerbung um das Amt einer Schöffin oder eines Schöffen und um das Amt einer Jugendschöffin oder eines Jugendschöffen ist möglich. Eine Wahl ist allerdings nur in eines der Ämter möglich.

### **III. Bewerbung und Wahl**

Voraussichtlich Anfang des Jahres 2018 wird zu Bewerbungen um das Schöffenamt für den oben genannten Zeitraum aufgerufen werden. Für die Bewerbung ist ein Formular vorgesehen. Die jeweilige Gemeindevertretung erstellt aus den Bewerbern eine Vorschlagsliste, die alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen soll. Diese Liste wird sodann eine Woche lang öffentlich ausgelegt. Einsprüche sind innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegung möglich.

Zeitgleich wird auch die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen erstellt. Hierüber beschließt der Jugendhilfeausschuss. Das Verfahren entspricht im übrigen dem oben genannten mit der Besonderheit, dass die gleiche Anzahl von Frauen und Männern benannt werden muss, da das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht und die Jugendkammer beim Landgericht immer mit einer Schöffin und einem Schöffen besetzt sein müssen.

Im Herbst 2018 wählt der Schöffenwahlausschuss beim jeweiligen Amtsgericht aus den Vorschlagslisten die erforderliche Zahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen für das jeweilige Amtsgericht und das Landgericht.